

Änderungsantrag

der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, Markus Kurth, Sven Lehmann, Corinna Rüffer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Ekin Deligöz, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Stefan Schmidt und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4725, 19/5588 –**

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für
Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt
(Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 4 § 16i Absatz 3 werden in Satz 1 vor den Wörtern „einem Arbeitgeber vorgeschlagen“ die Wörter „in beiderseitigem Einvernehmen“ eingefügt.

Berlin, den 6. November 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Voraussetzung für soziale Teilhabe und nachhaltige Integration ist, dass die Aufnahme einer Beschäftigung im Rahmen des sozialen Arbeitsmarktes auf freiwilliger Basis erfolgt. Eine Ablehnung eines Beschäftigungsverhältnisses darf dementsprechend auch nicht als Pflichtverletzung im Sinne des § 31 SGB II gewertet werden. Die freie Willenserklärung ist Grundvoraussetzung für einen gelingenden sozialen Arbeitsmarkt, denn Zwang wirkt demotivierend, Freiwilligkeit hingegen unterstützt die soziale Integration.

Freiwilligkeit muss auch für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gelten, die im Rahmen des sozialen Arbeitsmarktes Beschäftigungsverhältnisse für langzeitarbeitslose Menschen anbieten. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen die Möglichkeit haben, ihre Beschäftigten im Rahmen des sozialen Arbeitsmarktes auszuwählen. Das ist üblich in der Arbeitswelt und das ist auch Grundvoraussetzung dafür, dass das neue Instrument funktioniert.

